

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 18. August 2003**

**mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Mayotte**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2976)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/608/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Namen der Kommission ist ein Kontrollbesuch in Mayotte durchgeführt worden, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.
- (2) Die Rechtsvorschriften Mayottes im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als diejenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Die „Direction des Services Vétérinaires (DSV)“ der „Direction de l'Agriculture et de la Forêt (DAF)“, die vom „Ministère Français de l'Agriculture et de la Pêche“ abhängt, ist in der Lage, die ordnungsgemäße Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) Die DSV hat amtlich zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG hinsichtlich der Kontrolle von Fischereierzeugnissen eingehalten und den Hygieneanforderungen der Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Es sind ausführliche Bestimmungen für die aus Mayotte in die Gemeinschaft eingeführten Fischereierzeugnisse gemäß der Richtlinie 91/493/EWG festzulegen.
- (6) Es ist auch ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabrikschiffe und Kühlhäuser und ein Verzeichnis der Gefrierschiffe zu erstellen, deren Ausrüstung den Anforderungen der Richtlinie 92/48/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Festlegung eines Mindeststandards an Hygienevorschriften für die Behandlung der Fänge an Bord bestimmter Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 91/493/EWG<sup>(3)</sup> entspricht. Diese Verzeichnisse sollten sich auf eine Mitteilung der DSV an die Kommission stützen.

- (7) Dem Kontrollteam der Gemeinschaft war es jedoch nicht möglich, die Inspektionskapazität der DSV bei Gefrier- und Fabrikschiffen zu überprüfen, weil die zwei vorgeschlagenen Gefrierschiffe zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs unter französischer Flagge registriert waren und kein Fabrikschiff zur Zulassung vorgeschlagen war. Deshalb wird die Aufnahme neuer Schiffe in das Verzeichnis einen neuen Kontrollbesuch der Sachverständigen der Gemeinschaft erfordern.
- (8) Die vorliegende Entscheidung sollte ab dem 45. Tag nach ihrer Veröffentlichung angewandt werden, um eine angemessene Übergangszeit vorzusehen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die „Direction des Services Vétérinaires (DSV)“ der „Direction de l'Agriculture et de la Forêt (DAF) dépendant du Ministère Français de l'Agriculture et de la Pêche“ ist die zuständige Behörde, die in Mayotte zum Zweck der Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG bezeichnet worden ist.

*Artikel 2*

Fischereierzeugnisse aus Mayotte müssen die Bedingungen der Artikel 3, 4 und 5 erfüllen.

*Artikel 3*

(1) Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang I beiliegen.

(2) Die Bescheinigungen müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

(3) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der DSV sowie dessen Amtsstempel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

*Artikel 4*

Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabrikschiffen oder Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang II aufgeführt sind.

*Artikel 5*

Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe „MAYOTTE“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

*Artikel 6*

Die Aufnahme neuer Schiffe in das Verzeichnis in Anhang II darf nur im Anschluss an einen Kontrollbesuch von Sachverständigen der Gemeinschaft erfolgen.

*Artikel 7*

Diese Entscheidung gilt ab 4. Oktober 2003.

*Artikel 8*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. August 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

ANHANG I

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse aus Mayotte, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.: .....

Versandland: MAYOTTE

Zuständige Behörde: Die „Direction des Services Vétérinaires (DSV)“ der „Direction de l'Agriculture et de la Forêt (DAF)“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses <sup>(1)</sup>: .....
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....
- Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung <sup>(2)</sup>: .....
- Gegebenenfalls Codenummer: .....
- Art der Verpackung: .....
- Zahl der Packstücke: .....
- Eigengewicht: .....
- Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur: .....

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Gefrierschiffe(s), die von der DSV zur Ausfuhr in die EG zugelassen sind: .....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von: .....  
(Versandort)

nach: .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

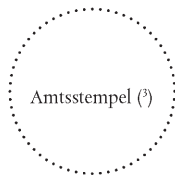
Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>(2)</sup> Lebend, gekühlt, gefroren.

## IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischereierzeugnisse:
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
  2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, gefroren und gelagert worden sind;
  3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
  4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
  5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
  6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 2003/608/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... , am .....  
(Ort) (Datum)



Unterschrift des amtlichen Inspektors <sup>(?)</sup>  
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

\_\_\_\_\_

<sup>(?)</sup> Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Farbe der anderen Angaben auf der Bescheinigung absetzen.

## ANHANG II

## VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND SCHIFFE

Zulassungsnummer	Name	Ort Region	Zugelassen bis	Kategorie
YT 976.510.01	Mayotte Aquaculture	Port de Longoni — F-97600 Mayotte		PP
YT 976.507.02	SCEA Subagri	F-97600 Mayotte		PP
YT 976.508.01	Cap Saint-Vincent			ZV
YT 976.508.02	Sterenn			ZV

ZV: Gefrierschiff (Freezer Vessel)

PP: Verarbeitungsbetrieb (Processing Plant)